



Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler

vom 18. Februar 2022

Zur Regelung des Friedhofswesens hat der Ortsgemeinderat Glan-Münchweiler aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 20.10.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch.....	3
§ 3 Schließung und Aufhebung.....	3
2. Ordnungsvorschriften.....	4
§ 4 Öffnungszeiten.....	4
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof.....	4
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten.....	5
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften.....	6
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit.....	6
§ 8 Säрге und Urnen.....	6
§ 9 Grabherstellung.....	6
§ 10 Ruhezeit.....	7
§ 11 Umbettungen.....	7
4. Grabstätten.....	8
§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten.....	8
§ 13 Reihengrabstätten.....	8
§ 13a Gemischte Grabstätten.....	9
§ 14 Wahlgrabstätten.....	9

§ 15 Urnenreihengrabstätten.....	100
§ 15a Wiesenurnengrabstätten	11
§ 16 Ehrengabstätten.....	111
5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale	12
§ 17 Gestaltungsvorschriften für Grabstätten und Grabmale.....	12
§ 18 Errichten und Ändern von Grabmalen	13
§ 19 Standsicherheit der Grabmale.....	13
§ 20 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale.....	13
§ 21 Entfernen von Grabmalen	14
6. Herrichten und Pflege von Grabstätten.....	14
§ 22 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten.....	14
§ 23 Vernachlässigte Grabstätten	14
7. Leichenhalle	155
§ 24 Benutzen der Leichenhalle.....	15
8. Schlussvorschriften	15
§ 25 Alte Rechte	15
§ 26 Haftung	15
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	15
§ 28 Gebühren	16
§ 29 Inkrafttreten.....	16

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Glan-Münchweiler gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

- (1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von
 - a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Gemeinde waren,
 - b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs.2 Satz 2 und Abs. 3 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist,
 - d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs.2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (3) Die Bestattung anderer Personen, ohne jeglichen Ortsbezug, kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden und erfolgt aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. § 7 BestG –.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in die Wahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten können, soweit festgesetzt an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben werden. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/Friedhofsträger sind ausgenommen,
 - b) Waren und Leistungen aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtung, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind,
 - i) gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
 - j) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten*

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs.2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18.03.2016 (BGBl. I S.509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und der Antrag auf Grabzuteilung beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

Bestattungen werden grundsätzlich werktags von Montag bis einschließlich Samstag bis 16:00 Uhr vorgenommen. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Wiesenurnenreihengrabstätte beigesetzt. Der Anmeldung ist zusätzlich die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von der Genehmigungsbehörde gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsort hat in einem Sarg zu erfolgen. § 13 BestG bleibt unberührt.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.
- (3) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über zwei Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu zwei Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal oder den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wiederverfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, im Wiesenfeld wird die Ruhedauer der Aschen auf 15 Jahre festgelegt.
- (2) Bei der Verleihung/Umwidmung für Gemischte Grabstätten findet § 13 a entsprechend Anwendung.
- (3) Ab der zweiten Belegung in Urnenreihengrabstätten und ab der dritten Belegung in Wahlgrabstätten findet § 13 a Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsträger in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Bei freiwilliger Aufgabe des Nutzungsrechtes an einer belegten oder teilbelegten Grabstätte, erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten
 - c) Wahlgrabstätte in Breite
 - d) Wiesenurnengrabstätten
 - e) Ehrengabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nachbestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich. Der Friedhofsträger ermöglicht dem Verantwortlichen die Grabstätte weitere 5 Jahre in ihrer Form zu erhalten, wenn diese Verlängerung nicht die Neubelegung der Grabreihe/Grabfeld behindert. Der Antrag auf Verlängerung kann nach Ablauf der ersten Ruhe-/Nutzungsdauer von den Verantwortlichen schriftlich bei der Friedhofsverwaltung gestellt werden.

Für die einmalige Verlängerung ist eine Gebühr gemäß der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Einzelgräber für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrabstätten)
 - b) Einzelgräber für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 8 Abs. 3, sowie des § 13a– nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher veröffentlicht. Bei der Veröffentlichung ist auf die mögliche Verlängerung nach Abs. 1 Satz 3 hinzuweisen.

§ 13a Gemischte Grabstätten

- (1) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag der Verantwortlichen zusätzlich die Beisetzung von bis zu zwei weiterer Aschen von Ehegatten/eingetragener Lebenspartner, Familienangehörigen oder deren Kindern gestattet werden kann. Die erste zusätzlich zu bestattende Urne wird am Kopfende, die zweite Urne wird am Fußende der Grabstätte beigesetzt.
- (2) Die Ruhezeit der ersten Bestattung bleibt maßgebend. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.
- (3) Für das Abräumen Gemischter Grabstätten gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten in Breite sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt. Die Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als Familiengrabstätten in Breite vergeben. Als Erstbelegung kann eine Sarg- oder Urnenbestattung vorgenommen werden. Auf der Grabseite, auf der zuerst eine Urnenbestattung vorgenommen wird, kann keine weitere Sargbestattung erfolgen.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann in diesen Grabstätten nur einmal für die teilbelegte Wahlgrabstätte für bis zu 20 Jahre wiederverliehen werden. Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Nach erfolgter Wiederverleihung des Nutzungsrechts ist eine weitere Bestattung (auch zweite Belegung) nur möglich, wenn noch eine Restnutzungszeit von mindestens 15 Jahren (gesetzliche Mindestruhefrist) an der Grabstätte vorhanden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten/eingetragene Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,

- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofträgers das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 genannten Personen mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zulassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten darf erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei freiwilliger Rückgabe einer Wahlgrabstätte vor Ablauf der zugeteilten Nutzungszeit erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (11) Unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 4 und Abs. 5 können in Wahlgrabstätten in Breite bis zu sechs Aschen beigesetzt werden.
- (12) Bei Wahlgrabstätten erfolgt die erste Beisetzung einer Urne in der Mitte des Grabes. Für die Position der möglichen weiteren Urnen in der selbigen Grabseite gilt § 13a Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Auf der Grabseite, welche zuerst mit einem Sarg belegt wurde, erfolgt die mögliche weitere Belegung mit einer Urne entsprechend Satz 1. Die Position jeder Urne ist zu dokumentieren.

§ 15 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Die Bestattung einer weiteren Asche von Ehegatten/eingetr. Lebenspartner/ Lebensgefährten und deren Kindern in Urnenreihengrabstätten (Mehrfachbelegung - ausgenommen Wiesenuhnengrabstätten) ist zulässig. § 13 a Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 15a Wiesenurnengrabstätten

- (1) Wiesenurnengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) In Wiesenurnengrabstätten kann **eine** Asche beigesetzt werden.
- (3) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wiesenurnengrabstätte ist nicht möglich.
- (4) Die Gestaltung der Wiesenurnengrabstätten weicht von den Vorschriften ab, welche in § 17 formuliert sind:
 - a. Es dürfen keine Grabsteine und Einfassungen hergestellt werden.
 - b. Die Grabstätte muss durch eine in den Boden eingelassene Metallplatte gekennzeichnet werden. Sie darf die Größe von 0,20 m * 0,20 m nicht überschreiten.
 - c. Die Beschaffung, Gestaltung und Montage erfolgt über den Friedhofsträger. Die Kosten hierfür werden in der Friedhofsgebührensatzung geregelt.
 - d. Auf der Platte können die persönlichen Daten des Bestatteten angegeben werden.

Eine Gestaltung mit einem Symbol (z.B. nur ein Kreuz bei einer anonymen Beerdigung) ist ebenfalls gestattet.
 - e. Zwecks Herstellung der Platte haben sich die Verantwortlichen nach Zuteilung der Grabstätte umgehend mit dem Friedhofsträger in Verbindung zu setzen.
 - f. Auf dem Wiesenurnengrabfeld sind Bepflanzungen und Blumenschmuck nicht zulässig. Ausgenommen davon ist der Gedenkmonat November. In diesem ist das Aufstellen eines Grablichtes oder eines Blumenschmuckes an der Grabplatte erlaubt.
 - g. In der räumlichen Nähe zu den Grabstätten wird ein zentraler Andachtsplatz für Blumenschmuck eingerichtet. Verwelkte Blumen dürfen vom Friedhofspersonal entfernt werden.

§ 16 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger und bedarf eines zustimmenden Beschlusses durch den Ortsgemeinderat Glan-Münchweiler.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 17 Gestaltungsvorschriften für Grabstätten und Grabmale

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Für die Grabstätten werden folgende Maße festgelegt:

a) Reihengrabstätten:	Länge: 2,20 m	Breite: 0,90 m
b) Kindergrabstätten:	Länge: 1,60 m	Breite: 0,60 m
c) Wahlgrabstätten (einstellig):	Länge: 2,40 m	Breite: 1,00 m
d) Wahlgrabstätten (zweistellig):	Länge: 2,40 m	Breite: 2,00 m
e) Urnenreihengrabstätten:	Länge: 1,00 m	Breite: 0,80 m
- (3) Des Weiteren gelten für alle Grabstätten (außer Wiesenurnenfelder – siehe § 15 a Abs. 4) folgende Regelungen:
 - a) Die Grabstätten werden durch Trittplatten voneinander getrennt.
 - b) Zu verbauende Fundamente in einer Grabstätte, welche der Stabilität von Einfassungen und Grabsteinen dienen, müssen mindestens 20 cm unter den verlegten Trittplatten hergestellt werden (siehe § 18). Hierdurch soll eine mögliche notwendige Herrichtung der Trittplatten im Laufe der Zeit gewährleistet werden.
 - c) Werden Grabstätten mit einer Einfassung eingefriedet, so gelten die Außenmaße der Einfassungen entsprechen den Maßen in Abs. 2.
 - d) Die Grabstätten sind ebenerdig anzulegen und sollten in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden.

Die Herrichtung sollte mit natürlichem Pflanzen- oder Blumenwuchs erfolgen. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- (4) Auf einer Grabstätte können stehende oder liegende Grabmale errichtet werden. Stehende Grabmale auf Sarggräbern dürfen eine Höhe von 1,20 m und bei Urnengrabstätten 0,75 m inklusive Sockel nicht überschreiten.
- (5) Auf den Grabstätten sollten folgende Grabmale nicht aufgestellt werden:
 - a) Grabmale aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) Grabmale mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - d) Grabmale mit Lichtbildern, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.
- (6) Grababdeckplatten sind zulässig.
- (7) Für Wiesenurnengrabstätten gilt § 15 a Abs. 4.

§ 18 Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. Bezüglich der Ausführung/Darstellung der Fundamente ist § 17 Abs. 3 Satz b) zu beachten.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 19 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal, und zwar im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 21 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 21 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten können die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernt werden. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung oder mit Anschreiben hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6. Herrichten und Pflege von Grabstätten

§ 22 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine geeignete Person beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von einem Jahr nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von einem Jahr nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 23 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 24 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften

§ 25 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernung der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Ergänzt zu Abs. 1 wird auch hier die Möglichkeit entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 3-5 eingeräumt.

Auch bereits abgelaufene Grabstätten können noch einmal entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 3-5 verlängert werden. Der Antrag soll drei Monate nach Inkrafttreten der Satzung gestellt werden, andernfalls muss die Grabstätte abgeräumt werden.

- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 26 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),

5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. Die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Abs. 6),
 11. Grabstätten entgegen § 17 gestaltet oder bepflanzt,
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 23),
 13. die Leichenhalle entgegen § 24 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit (OWIG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S.481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 24.06.2010 in der Fassung vom 18.01.2012 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Glan-Münchweiler, den 18. Februar 2022

Grimm
Ortsbürgermeister